

# ZH\_OBERGERICHT RT120069 vom 14. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT120069](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120069)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT120069 du 14 mai 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RT120069 del 14 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Das Einzelgericht am Bezirksgericht Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) erteilte den Klägern mit Urteil vom 19. April 2012 definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes B.\_\_\_\_\_, Zahlungsbefehl vom 1. März 2011, für Fr. 976.75 nebst Zins zu 4.5 % seit 25. Februar 2011, Fr. 42.40 (2 % Ausgleichszins bis 1. Dezember 2009), Fr. 50.40 (4.5 % Verzugszins ab 2. Januar 2010 bis 24. Februar 2011), Fr. 70.– (Zahlungsbefehlskosten) sowie für Kosten und Entschädigung gemäss Urteil. Im Mehrbetrag (Kosten/gesetzliche Gebühren) wurde das Begehren abgewiesen (Urk. 7 S. 6 f.). Dieses Urteil wurde der Beklag- ten am 24. April 2012 zugestellt (Urk. 8).

### E. 2

Mit Eingabe vom 26. April 2012 erhob die Beklagte sinngemäss Beschwerde gegen das Urteil der Vorinstanz vom 19. April 2012 (Urk. 9). Diese Beschwerde erweist sich aus folgenden Gründen als offensichtlich unzulässig bzw. unbegrün- det: Die Beklagte beruft sich unter dem Titel Nichteintreten auf ein Recht des Nichteintretens zufolge Hilflosigkeit und Nichtbeherrschens der Gerichtssprache. Damit hat sie noch keinen Rechtsmittelantrag gestellt. Insbesondere wird nicht beantragt, dass das angefochtene Urteil aufzuheben sei und wie im Falle einer Aufhebung zu entscheiden wäre. Ein solcher Rechtsmittelantrag lässt sich auch den weiteren Teilen der Beschwerdeschrift nicht entnehmen (vgl. Urk. 9 S. 1 f.). Abgesehen davon findet sich in der Beschwerdeschrift keine nachvollziehbare Begründung, weshalb abweichend von der Vorinstanz zu entscheiden wäre. So- weit sich die Beklagte auf ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum beruft (Urk. 9 S. 2), ist ihr die zutreffende Erwägung der Vorinstanz entgegenzuhalten, dass der sinngemässe Einwand der fehlenden Leistungsfähigkeit im Verfahren betreffend definitive Rechtsöffnung unbeachtlich ist (vgl. Urk. 10 S. 5, Erw. 5.a und den dortigen Hinweis auf Art. 81 [Abs. 1] SchKG). Die Erwägungen der Vo- rinstanz treffen auch im Übrigen zu und die Beklagte setzt sich mit ihnen nicht auseinander. Es fehlt daher nicht nur ein genügender Rechtsmittelantrag, sondern auch eine eigentliche Begründung der Beschwerde. Das Urteil der Vorinstanz be- darf keiner (amtswegigen) Korrektur. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde ohne Weiterungen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (vgl. Art.

- 3 - 322 Abs. 1 ZPO und Freiburghaus/Afheldt in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., Art. 321 N. 14 f.).

### E. 3

Ausgangsgemäss gilt die Beklagte als unterliegende Partei. Als solche hat sie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung; den Klägern erwächst kein rechtserheblicher Aufwand. Demgemäss sind für das zweitinstanzliche Ver- fahren keine

Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.